

Begründung zur Aufhebung der ortsrechtlichen Festsetzungen eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 353 - Freizeitpark Deilbachtal - gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Anlaß zur Planaufhebung

Die Aufhebung der ortsrechtlichen Festsetzungen für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 353 - Freizeitpark Deilbachtal - ist beschlossen worden, weil die Verwirklichung der im rechtskräftigen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen in absehbarer Zeit nicht finanziert werden kann.

2. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Bereich der Aufhebung umfaßt die Flurstücke 487, 488 und 489, Flur 6, Gemarkung Oberbonsfeld, für einen zur Zeit gewerblich genutzten Teilbereich des Bebauungsplanes.

3. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufhebung der Festsetzungen für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 353 - Freizeitpark Deilbachtal - ist beabsichtigt, eine gewerblich genutzte Fläche von den derzeit gültigen Festsetzungen "öffentliche Grünfläche - Parkanlage" zu entbinden.

4. Spielflächen

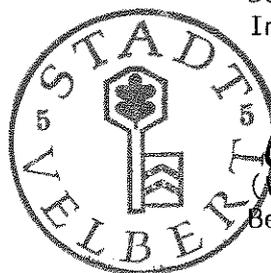
Für die Aufhebung der ortsrechtlichen Festsetzungen für einen Teilbereich des Bebauungsplanes ist ein Spielflächennachweis nicht erforderlich.

5. Kosten und Finanzierung

Durch die Aufhebung der ortsrechtlichen Festsetzung für einen Teilbereich entstehen der Stadt keine Kosten.

Velbert, 03.11.1988

Der Stadtdirektor  
In Vertretung



*Voigt*  
(Voigt)  
Beigeordneter/Stadtbaurat